

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 03.08.2017

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 37
Lüchow-Dannenberg – Lüneburg 286

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg Allgemeinverfügung
Fußläufiges Durchquerungsverbot der Altstadt in Form eines so
genannten Fanmarsches für Besucherinnen und Besucher des
Fußballspiels LSK Hansa gegen den 1. FSV Mainz 05 am 12.08.2017 287

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. 291

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 37 Lüchow-Dannenberg – Lüneburg

Aufgrund des § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.06.2017 (BGBl. I S. 1570) gebe ich nachstehend die zur Bundestagswahl 2017 zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge des Stimmzettels bekannt:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Pols, Eckhard, Glasermeister, MdB, geb. 1962 in Lüneburg;
Wilhelm-Reinecke-Str. 53, 21335 Lüneburg
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Lotze, Hiltrud, Bundestagsabgeordnete, geb. 1958 in Bauhaus, j. Nentershausen;
Barckhausenstr. 18, 21335 Lüneburg
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Verlinden, Dr. Julia Maria Kornelia, Dipl.-Umweltwissenschaftlerin, MdB, geb. 1979 in Bergisch Gladbach; Brockwinkler Weg 1 A, 21339 Lüneburg
4. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Pauly, Michèl, Wirtschaftswissenschaftler, geb. 1985 in Berlin;
Krähornsberg 9, 21339 Lüneburg
5. Freie Demokratische Partei (FDP)
Schmidt-Jortzig, Dr. Edzard Aurelius, Rechtsanwalt, geb. 1969 in Lüneburg;
Garlopstr. 1, 21335 Lüneburg
6. Alternative für Deutschland (AfD)
Runkel, Prof. Dr. Gunter Hermann, Professor der Soziologie, geb. 1946 in Oberlahnstein;
Schlägertwiete 5, 21335 Lüneburg

Lüchow (Wendland), den 01.08.2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 37
beim Landkreis Lüchow-Dannenberg

in Vertretung

gez. Teske, Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg Fußläufiges Durchquerungsverbot der Altstadt in Form eines so genannten Fanmarsches für Besucherinnen und Besucher des Fußballspiels LSK Hansa gegen den 1. FSV Mainz 05 am 12.08.2017

Gemäß der §§ 11 und 18 Abs. 1 Nummer 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, ergeht nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit.

1. Anlässlich des DFB – Pokal - Fußballspiels LSK Hansa Lüneburg gegen 1. FSV Mainz 05 am 12.08.2017 um 15.30 Uhr wird Besucherinnen und Besuchern dieses Spiels, die sich gesammelt zum VfL-Stadion begeben wollen, untersagt, dies in Form eines sog. Fanmarsches zu tun. Insoweit wird ein fußläufiges Durchquerungsverbot für den im anliegenden Plan gekennzeichneten Bereich ausgesprochen. Der Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Den Besucherinnen und Besuchern des Fußballspiels wird stattdessen ein kostenloser Transfer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Stadion ermöglicht. Für den Rückweg nach Spielende gilt dieses Angebot optional.
2. Zudem wird den Besucherinnen und Besuchern dieses Pokalspiels untersagt, Glasflaschen und Getränkedosen sowie andere Gegenstände, die als Hieb Waffen oder Wurfgeschosse (auch pyrotechnischer Art) dienen können, mit sich zu führen.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gemäß § 64 ff des Nds. SOG insoweit angedroht, als dass die Besucher, die einen Fanmarsch zum Stadion antreten wollen, zwangsweise daran gehindert werden.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird zugleich die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Wegnahme und Sicherstellung von Glasflaschen oder Getränkedosen oder anderer Gegenstände, die als Hieb Waffen oder Wurfgeschosse eingesetzt werden können, gemäß § 11 ff des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie § 26 f Nds. SOG angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Sätze 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich, in dem der verfügende Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Internet der Hansestadt Lüneburg und im Bereich Ordnung der Hansestadt Lüneburg, Reitende-Diener-Straße 8, Herr Lauterschlag, Raum 42, 21335 Lüneburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Abweichend von § 1 Nds. VwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 03.08.2017 (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg) als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Begründung

Gemäß § 11 Nds. SOG in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Verwaltungsbehörde eine Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erlassen. Eine Allgemeinverfügung ist immer dann auszusprechen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintritt.

Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Im vorliegenden Fall besteht aufgrund der plausiblen polizeilichen Lageeinschätzung aus den in den letzten Jahren in Lüneburg und andernorts stattgefundenen Pokalspielen die mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass es auch bei der am 12.08.2017 um 15.30 Uhr in Lüneburg stattfindenden Pokalpartie zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern beider Mannschaften, von Fangruppen untereinander und auch zu Angriffen gegenüber den Einsatzkräften der Polizei kommen wird. Entsprechende Einsatzberichte der Polizei – insbesondere aus den letzten Jahren – bestätigen diese Prognose. Dabei haben in der Vergangenheit die jeweils Betroffenen sich auf dem Weg zum Stadion zusammengeschlossen und sich dabei Auseinandersetzungen mit Fans sowie der Polizei geliefert und dabei insbesondere auch mit Glasflaschen und Getränkedosen und anderen Gegenständen geworfen und/oder geschlagen und dabei beabsichtigt oder billigend in Kauf genommen, Anhänger des anderen Fanlagers, unbeteiligte Besucher dieser Fußballspiele und insbesondere auch die zum Schutz eingesetzten Polizeibeamten zu verletzen und Sachwerte zu beschädigen.

Es ist deshalb zur Vermeidung von Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und sonstiger Straftaten erforderlich, den Fanmarsch zum Stadion zu untersagen und das Mitführen zur Gefährdung geeigneter und dafür wiederholt genutzter Gegenstände zu verbieten. Dazu zählen Glasflaschen, Getränkedosen oder andere Gegenstände, die zu Hieb Waffen oder Wurfgeschossen umfunktioniert werden können.

Fanmärsche stellen ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential dar, weil eine Vielzahl von Personen,

- den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und den Individualverkehr stark und lang anhaltend behindert,
- in der Regel stark angetrunken bzw. betrunken ist,
- gegenüber Anhängern des gegnerischen Vereins unter Skandieren von Schlachtrufen / Beleidigungen versuchen werden, diese zu provozieren,
- das Begehen von Straftatbeständen der Körperverletzung billigend in Kauf nimmt,
- mit offensichtlichem „Erlebnishunger“ an diesen Provokationen unter dem Schutz der Gesamtmenge und innerlich unerreichbar für polizeiliche Ansprachen teilnimmt,
- aus der Menge heraus und auch unter deren Schutz zu unkontrollierten Handlungen neigt, sobald „gegnerische“ Anhänger in Sichtweite geraten oder die Polizei rechtmäßig Grenzen setzen will,
- bereit sind, körperliche Angriffe auf Polizeibeamte und auf Personen, die für gegnerische Anhänger gehalten werden, mittels Flaschenwürfen / Knallkörperwürfen u. ä. zu begehen,
- verbotene Gegenstände (Knallkörper, Fackeln, Selbstlaboraten) mit sich führt,
- unter zumindest teilweiser Vermummung auftritt, um so gefahrenabwehrende oder strafverfolgende Maßnahmen zu erschweren,
- mit dem Ziel auftreten, als aggressive Großgruppe mit Machtanspruch außerhalb rechtsstaatlicher Regelungen mit einem entsprechend gewolltem Einschüchterungspotential in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden.

Auch mit starken Polizeikräften und einschließender Begleitung (soweit überhaupt möglich) sind solche Personenmehrerheiten polizeilich nicht beherrschbar. 200, 400 oder mehr Personen, wie beschrieben, sind in der Bewegung mit polizeilichen Mitteln schwer bis gar nicht zu stoppen. Die Frage der Verhältnismäßigkeit ist bei dieser faktischen Beurteilung noch gar nicht berührt. Geeignete Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsmaßnahmen sind in solchen Gruppen mit angemessenen Mitteln grundsätzlich ausgeschlossen.

Das mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr; die Entscheidung ist deshalb dringend erforderlich, geeignet und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

Der Kreis der von diesem Verbot betroffenen Besucher/innen und Fangruppen ist hinreichend bestimmt und wird darüber hinaus bei der Überprüfung durch die Polizei zusätzlich in unmittelbarer Weise angesprochen. Dabei wird die Polizei mit Augenmaß vorgehen und denjenigen Besuchern des Pokalspiels, die erkennbar nicht zum Begehen von Gewalttätigkeiten neigen, die Möglichkeit einräumen, den Hinweg zum Stadion individuell zurückzulegen. Eine Selektion zwischen „Normalreisenden“ und „Fans des 1. FSV Mainz 05“ wird bereits am Zielbahnhof von der Bundespolizei vorgenommen. Ferner wird die Polizei Lüneburg Durchlassstellen für Unbeteiligte einrichten. Sollte an diesen Stellen der Wunsch von Fans geäußert werden, sich individuell zum Stadion oder in die Innenstadt bzw. andere örtliche Bereiche begeben zu wollen, erfolgt eine Einzelfallprüfung. Grundsätzlich können Einzelpersonen oder Kleingruppen passieren, wenn hierdurch eine Sicherheitsstörung nicht wahrscheinlich ist.

Dadurch, dass die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen trifft, erfolgt nur ein – unter den vorgenannten Gründen gerechtfertigter – minimaler Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen, indem ihm allenfalls nicht gestattet ist, beim Besuch des Fußballspiels die Anreise vom Bahnhof aus zum Stadion in eigener Regie durchzuführen und Gegenstände der vorgenannten Art mit sich zu führen, er ansonsten aber am Besuch des Spiels nicht gehindert wird. Durch den Umstand, dass ihm ein kostenloser Transfer mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglicht wird, ist er in seiner Freiheit nur unwesentlich eingeschränkt.

Das in diesem Zusammenhang von der Polizei Lüneburg erstellte Beförderungskonzept sieht einen Transport mit Bussen zum VfL-Stadion vor. Durch die Aufspaltung der Großgruppe in Mengen von bis maximal 130 Personen pro Bus wird dem zuvor beschriebenen Massenproblem entgegengewirkt. In den Fahrzeugen befinden sich Polizeibeamte zum Schutz der Fahrer. Ferner werden die Busse, sobald sie gefüllt sind, unter Begleitung von Polizeifahrzeugen mit Sonderrechten zum Zielort, der sich in Sichtweite des Stadions befindet, geführt. Hierdurch sind für die Fans die Deckungsmenge und der „Schutz“ vor polizeilichen Zugriffsmaßnahmen in der Masse der Teilnehmer nicht mehr gegeben. Ferner wird die reine Fahrtzeit nicht länger als 15 Minuten dauern. Zudem besteht in den Bussen nur eine erheblich geringere Möglichkeit der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit.

Am VfL Stadion werden die auswärtigen Fans aus den Fahrzeugen gelassen, um sich zu sammeln und dem Eingangskontrollbereich zugeführt zu werden. Die räumlichen Gegebenheiten lassen hier unter Vermeidung einer Störung Unbeteiligter das Sammeln der Fangruppe und den Lauf in Richtung Stadion ebenso zu wie notfalls den Einsatz von Polizeikräften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. In diesem Bereich ist erfahrungsgemäß mit wenig anderweitigem Publikumsverkehr zu rechnen, sodass der ungestörte Weitergang zum Stadion sichergestellt werden kann, welches sich zudem wenige hundert Meter entfernt in Sichtweite befindet.

Für den Rücktransport nach Spielende wird die zuvor dargestellte Verfahrensweise optional angeboten.

Das mit dieser Entscheidung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr; sie ist deshalb zwingend erforderlich, geeignet und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Sie beeinträchtigt den Einzelnen nur minimal und beschränkt ihn in seinen Freiheitsrechten nur für einen kurzen und damit überschaubaren Zeitraum. Ein gleichermaßen geeignetes, milderer Mittel steht nicht zur Verfügung.

Es ist daher nicht unverhältnismäßig, zum Schutze der Besucher und somit der Allgemeinheit diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb muss hier im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse, an einer Veranstaltung teilzunehmen, die nicht durch behördliche Entscheidungen beschränkt wurde, klar hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurückstehen. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotentiale auszuschließen, zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur sein würden.

Begründung zur Androhung des unmittelbaren Zwanges

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges stützt sich auf die §§ 64, 65, 69, 70 des Nds. SOG in der derzeit geltenden Fassung.

Der erlassene Verwaltungsakt (Verfügung) kann mit den Zwangsmitteln des § 64 Nds. SOG durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder der sofortige Vollzug angeordnet ist. Als Zwangsmittel im Sinne des § 65 Nds. SOG kommen Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Nach § 64 Nds. SOG kann diese Androhung auch mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird, insbesondere dann, wenn der sofortige Vollzug angeordnet ist.

Die Androhung der Anwendung des Zwangsmittels „unmittelbarer Zwang“ gemäß §§ 64 ff Nds. SOG ist die geeignete und erforderliche Maßnahme, um die hier in Rede stehende Allgemeinverfügung effektiv durchsetzen zu können. Wegen der besonderen Situation rund um ein Pokalspiel und der damit insbesondere verbundenen kurzfristigen Anreise der Besucher muss die Polizei ein wirksames Mittel zur Hand haben, auch demjenigen, der nicht freiwillig bereit ist, den kostenlosen Transfer zum Stadion zu nutzen bzw. Gegenstände der genannten Art abzugeben, zwangsweise an dem Fanmarsch zu hindern bzw. ihm den gefährlichen Gegenstand auch zwangsweise abnehmen zu können. Andere Zwangsmittel, insbesondere die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 70 Nds. SOG, sind nach pflichtgemäßer Prüfung und Bewertung aufgrund ihrer Ungeeignetheit und des im öffentlichen Interesse gebotenen sofortigen Eingreifens zur Beendigung gefährdender Zustände hierfür weder geeignet noch zweckmäßig.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Veranstaltung bereits am 12.08.2017 stattfindet und eine Entscheidung in einem evtl. Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Veranstaltungsteilnehmer nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass einzelne Veranstaltungsteilnehmer durch das Einlegen von Rechtsmitteln, die dann aufschiebende Wirkung hätten, den Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen ins Leere laufen lassen würden, da das ausgesprochene Verbot dann nicht umgesetzt werden könnte.

Zudem ist bei einem Pokalspiel dieser Größenordnung immer eine besondere Sicherheitslage gegeben. Die bekanntermaßen bestehenden Fan-Rivalitäten lassen einen ungestörten und gewaltfreien Ablauf des Spiels einschließlich der An- und Abreise der jeweiligen Fangruppen nicht erwarten. Aktuell kommt erschwerend hinzu, dass die Stimmung aufgrund der Erfahrungen aus vorangegangenen Pokalpartien in der Regel bereits erheblich emotional aufgeladen ist. Davon zeugen auch die hier in Lüneburg und Umgebung festgestellten Sachverhalte, die polizeilich dokumentiert worden sind. Für alle Beteiligten muss deshalb dahingehend Klarheit herrschen, in welchem Rahmen an der Veranstaltung unter Sicherheitsgesichtspunkten teilgenommen werden kann. Insbesondere ist es auch erforderlich, der Polizei durch diese Entscheidung die Möglichkeit zu geben, ihr jeweiliges Einsatzkonzept auf der Grundlage der hier ergangenen Entscheidung verlässlich ausrichten zu können. Es kann deshalb im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden, dass Besucher eines Pokalspiels durch einen Fanmarsch, aus dem heraus das Begehen von Gewalttaten zu befürchten ist und die zweckentfremdete Nutzung von Getränkedosen und Glasflaschen und anderen Gegenständen als Hieb- oder Wurfgeschosse in die Lage versetzt werden, die öffentliche Sicherheit derart beeinträchtigen zu können. Allein vor diesem Hintergrund ist die Anordnung des Sofortvollzuges dieser Entscheidung sachlich gerechtfertigt und vor allem nicht unverhältnismäßig. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal ihm der Besuch des Pokalspiels ja nicht von vorn herein verwehrt wird.

Es ist deshalb nicht unverhältnismäßig, den sich aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz ergebenden Anspruch auf Erhalt der körperlichen Unversehrtheit unbeteiligter Dritter über das individuelle Interesse Einzelner an der Wiederherstellung einer aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs zu stellen.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende Personenkreis, der dieser Pokalpartie beiwohnen möchte, Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann. Zudem wird sie im Internet der Hansestadt Lüneburg veröffentlicht und den Fanverantwortlichen vom LSK Hansa Lüneburg sowie des 1. FSV Mainz 05 übermittelt.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 1 Nds. VwVfG in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt in Lüneburg durch Aushang im Bürgeramt der Hansestadt Lüneburg, Bardowicker Straße 23, 21335 Lüneburg, sowie im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 1 Nds. VwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden.

Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, in dem der 03.08.2017 als Tag der Bekanntgabe bestimmt wird. Es handelt sich dabei um den Tag der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Dies ist deshalb erforderlich, weil das Pokalspiel bereits am 12.08.2017 stattfindet und eine Bekanntgabe nach § 1 Nds. VwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Hansestadt Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping- Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Hinweise

- Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen diese Verfügung zulässigen Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.
- Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBL S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Nds. Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Im Auftrag
Lauterschlag



D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

- Dienstgebäude Behördenzentrum Ost -

Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck
Landkreis Lüchow-Dannenberg

Lüneburg, 26.07.2017

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg, wird hiermit gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgendes bekannt gegeben:

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke sind mit Anordnung Nr. 1 und Nr. 4 zum Verfahren zugezogen worden:

Gemeinde Stadt Dannenberg(Elbe)

| | | |
|--------------------------------|--------|------------------|
| Gemarkung Penkefitz | Flur 5 | Flurstück 167/19 |
| Gemarkung Breese in der Marsch | Flur 9 | Flurstück 30/1 |

Nach § 14 FlurbG werden Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten (z.B. Pacht- oder Mietrechte, Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte u. ä.) hiermit aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung - bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg“.

gez. Rose

Dienstsiegel

